

Beitragsordnung

HANDICAP KICKERS HANNOVER E. V.

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Beschlüsse

(1)

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

(2)

Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe/Jahr
01	Aktive Mitgliedschaft	beitragsfrei
02	Vollmitgliedschaft	60 EUR
03	Ermäßigte Mitgliedschaft	40 EUR

(1)

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

(2)

Die Mitgliederversammlung kann die Beitragsfreiheit für bestimmte Personengruppen und der Vorstand die Beitragsfreiheit von einzelnen Personen beschließen.

(3)

Die ermäßigte Beitragsform der Beitragsklasse 03 muss beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

(4)

Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse 03.

(5)

Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Niedersachsen e.V., die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom Landessportbundes Niedersachsen festgelegten Sätze.

(6)

Der Mitgliedsbeitrag wird per Überweisung halbjährlich zum 01.01. und 01.07. oder jährlich am 01.01. eines jeden Jahres entrichtet.

§5 Vereinskonto

Handicap Kickers Hannover e. V.
Kontonummer: 910 201 919
Bankleitzahl: 250 501 80
Sparkasse Hannover
IBAN: DE76 2505 0180 0910 2019 19
BIC: SPKHDE2HXXX

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§6 Vereinsaustritt

Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

Hannover, 22. Februar 2015